

Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBl. II S. 149).

3. Am 1. Januar 1963 treten außer Kraft:

- a) der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates Nr. 44/15 vom 4. Oktober 1956 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Festigung der LPG (nicht veröffentlicht);
- b) der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 3. August 1961 über die Fortsetzung von Zahlungen des finanziellen Zuschusses an wissenschaftlich ausgebildete Kader in den LPG im Jahre 1962 (nicht veröffentlicht).

4. Dieser Beschluß ist durch die Leiter der zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Bäte der Bezirke und Kreise, die Leiter der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, die Leiter der wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen der Landwirtschaft allen Mitarbeitern und an den Hoch- und Fachschulen allen landwirtschaftlichen Studenten eingehend zu erläutern.

Den Leitungen der Parteien und Massenorganisationen sowie den Vorständen der LPG wird empfohlen, diesen Beschluß den Mitgliedern ihrer Organisation zur Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 1. Juni 1962

**Das Präsidium des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Abusch
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Reichelt

**Preisordnung Nr. 1989.
— Neubewilligung der Kalkulationselemente für
Preisbildungszwecke der halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe —**

Vom 9. Mai 1962

§ 1

(1) Halbstaatliche, genossenschaftliche und private Industriebetriebe haben neue Preisbewilligungen über Kalkulationselemente (Preiskarteiblätter „Z“) zu beantragen, wenn

- a) die bisher gültigen Preisbewilligungen über Kalkulationselemente im Jahre 1959 oder früher erteilt worden sind und
- b) der überwiegende Teil des Produktionsprogramms der Betriebe in den Zuständigkeitsbereich der im Abs. 2 aufgeführten Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise fällt.

(2) Zuständige Zentralreferate im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Zentralreferat Chemie, Halle, soweit es Erzeugnisse und Leistungen der Warengruppe 49 — Gummi- und Asbestverarbeitung — und des Warenzweiges 483 — Lacke, Anstrichmittel und Druckfarben — des Allgemeinen

Warenverzeichnisses der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik betrifft,

- b) Zentralreferat Elektrotechnik, Potsdam,
- c) Zentralreferat Grundstoffe, Berlin,
- d) Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau, Halle,
- e) Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik-Optik, Dresden, soweit es Erzeugnisse und Leistungen des Warenbereichs 3 — Eisen- und Metallverarbeitung — des Allgemeinen Warenverzeichnisses der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik betrifft.

§ 2

(1) Bezüglich der einzureichenden Unterlagen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preisantragsverfahren der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90).

(2) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind die Unterlagen des Geschäftsjahres 1961 zugrunde zu legen.

(3) Soweit für Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 1960 ein anderer als der bisher gültige Tarifvertrag verbindlich geworden ist, sind die Betriebsabrechnungsbogen entsprechend zu berichtigen; die vorgenommenen Berichtigungen sind auf einem besonderen Blatt nachzuweisen.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Preise für Fertigungs- bzw. Hilfsmaterial sowie für fertig bezogene Teile nach dem 31. Dezember 1960 geändert worden sind.

§ 3

Die Unterlagen zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente sind bei dem Zentralreferat einzureichen, das gemäß Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) für die Preisbildung des überwiegenden Teiles des Produktionsprogramms zuständig ist.

§ 4

Die Unterlagen zur Neubewilligung der Kalkulationselemente sind bis spätestens 31. Juli 1962 vorzulegen. Bei fristgemäßer Antragstellung behalten die bisher gültigen Preisbewilligungen bis zur Neubewilligung durch das zuständige Zentralreferat ihre Gültigkeit.

§ 5

Die Zentralreferate erteilen auf Grund der eingereichten Unterlagen neue Preiskarteiblätter „Z“ und setzen diese am 1. des Monats, der der Ausstellung des Preiskarteiblattes folgt, spätestens jedpoh am 1. November 1962, in Kraft.

§ 6

Die bisher gültigen Preisbewilligungen gemäß § 1 verlieren ihre Gültigkeit:

- a) bei Einhaltung des Vorlagetermins gemäß § 4 mit Inkrafttreten des neuen Preiskarteiblattes „Z*“, spätestens jedoch am 31. Oktober 1962,
- b) bei Nichteinhaltung des Termins gemäß § 4 am 31. Juli 1962.

§ 7

Durch Preisverordnung, Preisordnung oder Preisbewilligung festgesetzte Preise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisordnung unberührt.